

## ANTRAG

der Abgeordneten DI Dinhobl, Punz BA, Krumböck BA, Bors

### betreffend **Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und an Feiertagen in Niederösterreich**

Die Sicherstellung einer medizinischen Grundversorgung – auch außerhalb der regulären Ordinationszeiten – ist ein zentrales Element öffentlicher Gesundheitsvorsorge. Gerade in einem Flächenbundesland wie Niederösterreich kommt dem ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst eine besondere Bedeutung zu. In vielen Regionen zeigt sich jedoch ein zunehmendes Versorgungsdefizit an Wochenenden und Feiertagen: Bürgerinnen und Bürger wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen, um medizinische Hilfe zu erhalten.

Die Folge ist eine steigende Zahl an Patientinnen und Patienten, die sich mit gesundheitlichen Beschwerden, die nicht notfallmedizinischer Natur sind, an die Spitalsambulanzen wenden. Damit werden wertvolle Ressourcen im Akutbereich gebunden, die eigentlich für echte Notfälle vorgesehen sind. Auch die Wartezeiten in den Ambulanzen verlängern sich dadurch erheblich – zum Nachteil aller Beteiligten.

Hinzu kommt: Derzeit fehlt in Niederösterreich ein einheitlich geregelter, verpflichtender Bereitschaftsdienst für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte an Wochenenden und an Feiertagen, der durch eine Verordnung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte geregelt sein muss. Im Erkenntnis Ra 2018/08/0181 vom 29. Jänner 2019 stellte der Verwaltungsgerichtshof nämlich klar, dass die Verpflichtung von Vertragsärzten zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst nicht auf einer bloßen „gelebten Praxis“ beruhen darf. Ausgangspunkt war die Beschwerde eines steirischen Allgemeinmediziners, der sich gegen häufige Wochenenddienste wandte und geltend machte, dazu nicht verpflichtet zu sein. Der VwGH stellte fest, dass eine rechtlich wirksame Verpflichtung nur dann gegeben ist, wenn der Bereitschaftsdienst formell durch die Kurierversammlung der Ärztekammer gemäß § 84 Abs. 4 Z 7 ÄrzteG 1998 errichtet wurde. Da dies damals in der

Steiermark nicht der Fall war, hob der VwGH die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf. Die Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass Vertragsärztinnen und -ärzte nur dann zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen, wenn dieser auch formal korrekt durch die Ärztekammer eingerichtet wurde – bloße gelebte Praxis reicht hierfür nicht aus. Während es punktuell funktionierende Modelle in manchen Bezirken in Niederösterreich gibt – etwa durch lokale Zusammenschlüsse oder Pilotprojekte –, fehlt es an einer flächendeckenden, strukturell abgesicherten Lösung. In anderen Bundesländern, wie etwa Oberösterreich oder Vorarlberg, haben die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte bereits entsprechende Verordnungen erlassen, die sowohl der Bevölkerung als auch den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten Planungssicherheit geben.

Die gesetzliche Grundlage für ein solches Vorgehen ist gegeben: Gemäß § 84 Abs. 4 Z 7 des Ärztegesetzes 1998 kann die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte für das Bundesland durch Verordnung regeln, wie ein ärztlicher Bereitschaftsdienst zu organisieren ist. Diese Verantwortung sollte im Sinne der Patientensicherheit und der medizinischen Versorgungsqualität aktiv wahrgenommen werden.

Ziel einer solchen Verordnung muss es sein, den Menschen in Niederösterreich auch außerhalb der üblichen Ordinationszeiten an Wochenenden und an Feiertagen wohnortnahe Hilfe anzubieten – sei es durch eine koordinierte Rufbereitschaft, zentrale Bereitschaftsordinationen, mobile ärztliche Versorgung oder telemedizinische Erstkontakte. Gleichzeitig braucht es faire Rahmenbedingungen für die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, damit die Versorgung auf breiter Basis getragen werden kann.

Die Landesregierung ist daher gefordert dringend Gespräche mit der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Österreichischen Gesundheitskasse zu führen und eine Einigung zu erwirken, die die Erlassung einer Verordnung ermöglicht.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, bei der NÖ Ärztekammer und der ÖGK darauf hinzuwirken, dass die Einrichtung eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes am Wochenende und an Feiertagen im Sinne des § 84 (4) Z 7 ÄrzteG iVm § 16 des NÖ Gesamtvertrags gewährleistet wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 12. Juni 2025 erfolgen kann.